

R E G L E M E N T

für die Rechnungsprüfungskommission

der Gemeinde H e m i s h o f e n.

R E G L E M E N T

für die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Hemishofen.

1. Auf Grund der kantl. Verfassung vom 24. März 1876 über das Rechnungswesen der Gemeinden, hat gemäss Art. 119 in jeder Gemeinde eine Rechnungsprüfungskommission zu bestehen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus ~~drei~~ <sup>zwei</sup> Mitgliedern und ist auf unverbindlichen Vorschlag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung zu wählen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst, indem sie einen Vorsitzenden wählt. Die Wahl des Vorsitzenden ist dem Gemeinderat bekannt zu geben und von diesem gegebenenfalls zu bestätigen. Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission ~~zeichnet~~ zeichnet verantwortlich für die Kommission und leitet die Sitzungen und den Verkehr mit dem Gemeinderat.
4. Budget und Jahresrechnung werden nach der Behandlung durch den Gemeinderat der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung übergeben. Der Eingang bzw. der Ausgang der gesamten Akten, ist von der Rechnungsprüfungskommission schriftlich zu bestätigen, durch Eintragung auf der letzten Seite der Akten.  
Innert zwei Wochen nach Eingang der gesamten Unterlagen, ist die Prüfung vorzunehmen auf Grund von Art. 31 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24. ~~März~~ <sup>Febr.</sup> 1936.
5. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung durch Vergleich mit dem Voranschlag und durch Prüfung der Bücher, Belege und Werttitel, letztere im Beisein der Canzlei. Den Befund hat die Rechnungsprüfungskommission schriftlich in die Rechnung einzutragen und zu unterzeichnen, eventl. unter Hinweis auf einen separaten Revisionsbericht. Im Befund sind auch die im Laufe des Jahres durchgeführten Kassa- und Werttitelrevisionen kurz zu erwähnen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat zuhanden der Gemeindeversammlung den Antrag auf Abnahme oder Nichtabnahme zu stellen.

6. Die Rechnungsprüfungskommission ist auf Grund von Art. 122 des Gemeindegesetzes verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechnung bzw. das Budget, oder sonstige Vorlagen zu prüfen.
7. Die Arbeiten der Rechnungsprüfungskommission werden zum jeweils gültigen Stundenlohn, den die Gemeinde andern Funktionären bezahlt, vergütet. Die Rechnung wird vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission gestellt und den übrigen Mitgliedern ausbezahlt.
8. Die Rechnungsprüfungskommission wird jeweils mit den übrigen Gemeindefunktionären für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
9. Dieses Reglement tritt sofort nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und <sup>ist</sup> jederzeit revidierbar.

Hemishofen, den 31. August 1944.

Namens des Gemeinderates :

Der Präsident :

*J. Oelbergh*

Der Schreiber :

*J. Bützel*

Änderung:

Reduktion der Rechnungsprüfungskommission von 3 auf 2 Mitgliedern.  
(Beschluss der Gemeinderats vom 13. Nov. 1954.)

